Ã?nderung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV)

Description

KurzÃ¼berblick: ***Das Bundeskabinett hat heute Ã?nderungen der EnSikuMaV auf den Weg gebracht. Wir begrÃ¼Ã?en die Neuregelungen. Es werden zentrale Nachbesserungsforderungen des Deutschen StÃ¤dtetages aufgegriffen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen wird kÃ¼nftig nur auf die Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr begrenzt und weitere Ausnahmen werden geregelt. Klargestellt wird, dass Fest- oder Weihnachtsbeleuchtung an GebÃ¤uden mÃ¶glich ist, auch wenn dadurch das GebÃ¤ude in Teilen beleuchtet wird. Die geÃ¤nderte Verordnung tritt nach VerÃ¶ffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.***

Sehr geehrte Damen und Herren, folgende zentrale Ã?nderungen der EnSiKuMaV wurden heute auf den Weg gebracht:

Â§ 8 â?? Beleuchtung von GebÃ¤uden

Es wird klargestellt, dass die EinschrÃ¤nkungen bei der Beleuchtung von GebÃ¤uden nur Ã¶ffentliche NichtwohngebÃ¤ude betreffen. AuÃ?erdem wird klargestellt, dass die EinschrÃ¤nkungen bei der Beleuchtung von GebÃ¤uden und BaudenkmÃ¤lern diejenige Beleuchtung nicht erfassen, die anlÃ¤sslich traditioneller oder religiÃ¶ser Feste installiert und betrieben wird, selbst wenn sie zur Beleuchtung des GebÃ¤udes beitrÃ¤gt.

Â§ 11 â?? Werbeanlagen

Das Verbot des Betriebes lichtemittierender und beleuchteter Werbeanlagen wird auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages begrenzt. DarÃ¼ber hinaus werden Ausnahmeregelungen fÃ¼r Werbeanlagen hinzugefÃ¼gt, die wÃ¤hrend der Ã?ffnungszeiten auf Gewerbe und Beruf am selben Ort hinweisen, sowie fÃ¼r Werbeanlagen, die wÃ¤hrend Sport- und Kulturveranstaltungen betrieben werden. SchlieÃ?lich wird auch eine Ausnahmeregelung zur Vermeidung von technischen SchÃ¤den an Werbeanlagen ergÃ¤nzt.

Â§ 9 â?? Informationspflichten

Die Informationspflicht fÃ¼r Gas- und WÃ¤rmelieferanten wird ergÃ¤nzt, sowohl mit Blick auf Gaslieferanten als auch mit Blick auf WÃ¤rmelieferanten bei ihrer jeweiligen AbschÃ¤tzung der voraussichtlichen Energiekosten. Die Regelung soll zudem auf solche WÃ¤rmelieferanten begrenzt werden, die WÃ¤rme in erheblichem Umfang aus Gas erzeugen. Ein erheblicher Anteil ist dabei ab einem Wert von 10 Prozent der eingesetzten EnergietrÃ¤ger anzunehmen.

Offenes Thema bleibt die Kontrolle

Weiterhin nicht geregelt ist, ob und wie VerstÃ¶Ã?e gegen die Regelungen geahndet und mit einem BuÃ?geld belegt werden. Die Verordnung selbst enthÃ¤lt weder eigene Regelungen noch Verweise. Den StÃ¤dten kann diese Aufgabe nur durch entsprechende landesrechtliche Regelungen Ã¼bertragen werden. Wir lehnen eine Ã?bertragung der Aufgabe ab.

Geltungsdauer der EnSiKuMaV

Die geÃ¤nderte Verordnung tritt am Tag nach der VerkÃ¼ndung in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 2023.

Date
11.10.2026
Date Created
28.09.2022